

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Halle (Westf.), die zum Wahlkreis 131 Gütersloh I gehört, ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

001	Lindenschule	Bismarckstraße 8
002	Berufskolleg	Kättkenstraße 14
003	Grundschule Gartnisch	Bredenstraße 1
004	Grundschule Künsebeck	Teutoburger Straße 14
005	Grundschule Künsebeck	Teutoburger Straße 14
006	Schulzentrum Masch	Wasserwerkstraße 1
007	Schulzentrum Masch	Wasserwerkstraße 1
008	Lindenschule	Bismarckstraße 8
009	Hesseler Treff	Stockkämper Weg 6
010	Grundschule Hörste	Ruthebachstraße 8
011	Gemeindehaus Bokel	Ernteweg 5
012	Schulzentrum Masch	Wasserwerkstraße 1

Im Wahlbezirk 6 (Schulzentrum Masch) werden für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik Stimmzettel mit folgendem Unterscheidungsaufdruck ausgehändigt:

- A. Mann, geboren 1993 bis 1999
- B. Mann, geboren 1983 bis 1992
- C. Mann, geboren 1973 bis 1982
- D. Mann, geboren 1958 bis 1972
- E. Mann, geboren 1948 bis 1957
- F. Mann, geboren 1947 und früher

- G. Frau, geboren 1993 bis 1999
- H. Frau, geboren 1983 bis 1992
- I. Frau, geboren 1973 bis 1982
- K. Frau, geboren 1958 bis 1972
- L. Frau, geboren 1948 bis 1957
- M. Frau, geboren 1947 und früher

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin - Wahlamt - Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.), zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus II der Stadt Halle (Westf.), Graebestraße 24, 33790 Halle (Westf.) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Halle (Westf.), 14.09.2017

gez.
Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin